

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
und FREIE WÄHLER

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungs-
gesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Damit die Personalvertretungen auch in Zeiten der Corona-Pandemie ihre gesetzlichen Befugnisse, insbesondere ihre Beteiligungsrechte, weiterhin wahrnehmen können, wurde den Personalräten befristet bis zum 28. Februar 2022 die Möglichkeit eingeräumt, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen sowie Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen. Angesichts des Fortbestehens der Pandemie soll diese Option durch Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes bis zum 31. März 2023 verlängert werden.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem dargestellten Regelungsbedürfnis Rechnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die vorübergehende Zulassung des schriftlichen Verfahrens sowie von Video- und Telefonkonferenzen entfallen Dienstreisen zu Personalratssitzungen, sodass Einsparungen in nicht zu beziffernder Höhe zu erwarten sind.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des
Landespersonalvertretungsgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch die Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 5 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Beschlüsse“ die Angabe „bis zum 31. März 2023“ eingefügt.
2. In Satz 6 wird nach dem Wort „Beschlussfassungen“ die Angabe „bis zum 31. März 2023“ eingefügt.

**Artikel 2
Änderung des Landesgesetzes
zur Änderung kommunalrechtlicher
und dienstrechtlicher Vorschriften**

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird gestrichen.
2. Artikel 12 Nummer 2 wird gestrichen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen ist nicht davon auszugehen, dass die COVID-19-Pandemie bis Ende Februar 2022 beendet sein wird. Die Möglichkeit für Personalräte, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen sowie Sitzungen und Beschlussfassungen auch als Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen, soll deshalb durch Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) bis in das Jahr 2023 hinein verlängert werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Da derzeit ein Ende des Infektionsgeschehens nicht absehbar ist, wird die Möglichkeit für Personalräte, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen sowie Sitzungen und Beschlussfassungen auch als Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen, bis zum 31. März 2023 verlängert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften)

Nach Artikel 10 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) sollte die Regelung in § 31 Abs. 1 Satz 5 bis 10 LPersVG am 1. März 2022 wieder außer Kraft treten. Aufgrund der Verlängerung der Geltungsdauer durch Artikel 1 ist die Bestimmung zu streichen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
FREIE WÄHLER:
Stephan Wefelscheid